
Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 04.04.2023

Grundsätzliches

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Einführung eines Klimaanpassungsgesetzes des Bundes ausdrücklich. Mit Blick auf die Herausforderungen der Klimakrise ist eine Klimaanpassungsstrategie des Bundes dringend notwendig.

Um der Klimakrise wirksam zu begegnen, sind der Bund, die Länder und die Kommunen gemeinsam gefordert. Starkregenvorsorge, Hitze- und Hochwasserprävention oder Dürreschutzmaßnahmen erfordern in vielen Fällen ein abgestimmtes regionales Vorgehen und stellen für Kreise, Städte und Gemeinden eine unmittelbare, auch finanzielle, Herausforderung dar. Das Gesetz sollte daher der Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Anpassung an den Klimawandel“ Rechnung tragen. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, Artikel 91a GG, in dem auch die Agrarstruktur und der Küstenschutz als Gemeinschaftsaufgabe geregelt sind, um den Bereich Klimaanpassung zu ergänzen. Nur so kann eine finanzielle Unterstützung des Bundes für die kommunale Klimavorsorge wirksam, eine klare Regelung von Verantwortlichkeiten und Verfahren und die damit verbundene stringente Umsetzung des Berücksichtigungsgebotes (§8) auf der kommunalen Ebene gewährleistet werden. Die Regierung sollte den entsprechenden Prüfauftrag der Umweltministerkonferenz vom 24. November 2022 mit höchster Priorität behandeln.

Dafür spricht auch, dass sich die hohe Bedeutung der Klimakrise finanziell längst noch nicht in allen deutschen Kommunen abbildet. Nach einer aktuellen Umfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik spielen die künftigen Auswirkungen von Klimaschutz und Klimaanpassung auf den Haushalt in 44 Prozent der Kommunen mit mehr als 2.000 Einwohnern allenfalls eine nachgeordnete Rolle.

Klimaanpassungsleistungen wie Dürre- und Hochwasserprävention und Kühlungswirkung bieten nur intakte Ökosysteme, weswegen das Klimaanpassungsgesetz die Synergie zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz zwingend beachten sollte und dabei ebenfalls auf Synergien mit anderen nationalen Vorhaben zurückgreifen kann. Wir regen an den Bezug zu Vorhaben wie dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, der Nationalen Wasserstrategie, der Nationalen Moorschutzstrategie und Vorhaben zur biologischen Vielfalt konkret zu nennen. Ebenfalls raten wir, im Gesetzestext durchgängig von Klimakrise statt Klimawandel zu sprechen und Parameter zur Biodiversität und damit zum Stand unserer Ökosysteme als Kenngrößen insbesondere bei der Klimarisikoanalyse zu berücksichtigen.

Der Schutz und die Wiederherstellung intakter Ökosystemen bieten einen zentralen Beitrag zur Klimaanpassung und sollten daher im Entwurf zum Klimaanpassungsgesetz stärker berücksichtigt und forciert werden. Biodiversitätsschutz sollte daher als clusterübergreifend zu berücksichtigen in §3.7 festgelegt werden.

Zu § 3

Das Festlegen messbarer Ziele, die innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens zu erreichen und einem Cluster und damit auch Verantwortlichkeiten zuzuordnen sind, halten wir für einen guten Ansatz. Mit Blick auf die Dringlichkeit und den schon heute deutlich spürbaren Auswirkungen der Klimakrise müssen die Ziele sofort formuliert werden, um der rechtlichen Verpflichtung, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt, zu entsprechen. Die Verabschiedung der Klimaanpassungsstrategie sollte entsprechend auf den 30. September 2024 vorgezogen werden. Daran orientiert sollte auch die Frist für die Klimaanpassungsstrategien der Länder vorgezogen werden. Bundes- wie Länderstrategien sollten neben den Maßnahmen einen verbindlichen Zeitplan enthalten.

Zu §4/§5

Wir unterstützen die Erstellung eines Monitoring-Berichtes spätestens alle vier Jahre. Die Erstellung einer aktualisierten Klimarisikoanalyse mindestens alle zehn Jahre halten wir für zu langfristig und fordern hier mit Blick auf die bereits herrschende Dynamik der Klimakrise ein Zyklus von mindestens allen fünf Jahren.

Zu §6/§10 (6)

Die Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene sind regelmäßig fortzuschreiben. Hier schlagen wir einen Zyklus von 4 Jahren vor, der im Sinne einer Harmonisierung auch für die Länder und Kommunen gelten sollte. Für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss die Erstellung und Umsetzung von Anpassungskonzepten verpflichtend sein.

Überdies regen wir an, Klimaanpassungskonzepte auch für den privaten Sektor zu fordern. Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe oder Wohnungsgesellschaften ab einer gewissen Größe haben mit ihren Flächen und Gebäuden einen maßgeblichen Einfluss auf die örtlichen Klimaverhältnisse und damit auf die Gesundheit, Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der betroffenen Menschen.

Zu §7

Neben der verpflichtenden Anpassung der Bundesliegenschaften halten wir dies für die Ebene der Länder und Kommunen für ebenso notwendig. Eine entsprechende Finanzierung (Bund-Länder, Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung, s.o.) sollte dies sicherstellen. Auf der Maßnahmenebene ist auf eine Verknüpfung von Klimaschutz (Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Mobilität u.a.) und Klimaanpassung (grünblaue Infrastruktur, Gebäudebegrünung, Biodiversität, Versiegelungsgrad u.a.) zu achten.

Zu §8

(1): Wir begrüßen das Berücksichtigungsgebot für alle Träger öffentlicher Belange. In diesem Zusammenhang ist das Baugesetzbuch dahingehend zu novellieren, dass Städte und Gemeinden Klimaschutz und Klimaanpassung nicht nur wie bislang in der Stadtentwicklung „zu fördern“, sondern diese Aspekte bei allen planerischen Vorhaben wie der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen oder im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit privaten Vorhabenträgern verbindlich zu behandeln haben. Auch sind die geltenden Regelwerke (u.a. Bäume/Gehölze, Bauwerksbegrünung, Gewässer/Entwässerung) an die Herausforderungen des Klimawandels (Hitzeschutz, „Schwammstadt“) fortlaufend anzupassen.

(2): Wir begrüßen ausdrücklich das im Entwurf verankerte Verschlechterungsgebot. Es sollten in diesem Zusammenhang Planungshilfen für die Umsetzungsebene bereitgestellt werden. Eine zwingende Prüfung

der Nullvariante halten wir für erforderlich. Eine unvermeidbare Versiegelung im urbanen Raum muss durch Entsiegelung an anderer Stelle mindestens 1:1 ausgeglichen werden. Für besonders hitzebelastete Stadtquartiere (Identifikation durch lokale Klimadaten) fordern wir eine Überkompensation im Quartier.

(3): Mit Blick auf den fortschreitenden Flächenverbrauch und dem Verlust an dem Klimaschutz und der Klimaanpassung und Biodiversität dienlichen Flächen muss der Bund stringenter auf die Einhaltung geltender Flächenverbrauchsziele achten und zusätzliche Ver- und Entsiegelungsziele in Abstimmung mit den Ländern formulieren. Hierbei ist der Wirksamkeit auf der kommunalen Ebene besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Zusammenhang mit der oben geforderten Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung sind den Ländern bzw. Kommunen ausreichend Mittel für Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Einrichtung grün-blauer Infrastruktur bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang sollte dringend eine bundesweite Zuständigkeit für eine systematische und flächenhafte Förderung von Investitionen in die Klimaanpassung geschaffen werden. Fördermittel zur Klimaanpassung sollten verknüpft werden mit Qualitätsanforderungen an die Umsetzung (z.B. Ausgestaltung von Baumquartieren/"Stockholmer Modell") und Kennzahlen (z.B. Grünvolumen im Quartier) als Informations- und Entscheidungsgrundlage für kommunale Planungsinstrumente.

(4): Der Bund sollte in Zusammenarbeit mit den Ländern auf eine Harmonisierung des Baurechts und der Landesbauordnungen hinwirken, um den Kommunen einen abgesicherten Handlungsrahmen zur Durchsetzung von Anpassungsmaßnahmen bei privaten Baumaßnahmen (u.a. Verbot von Schottergärten, Anteil naturnahen Grüns analog zur Grundflächenzahl) zu geben.

Zu §11

Die Berichtspflichten der Länder an den Bund sind in Anlehnung an §6 und 10 zu harmonisieren. Auch die Berichte der Länder sollten durch die Angaben konkreter Kennzahlen zu Maßnahmen und dem Stand der Erreichung dieser ergänzt werden um Fortschritte messbar zu machen und die verbindliche Umsetzung zu stärken.

Zu §12

(1): Die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf der Ebene der Länder, Kreise und Gemeinden halten wir für unabdingbar. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass insbesondere die Kommune finanziell und personell in die Lage versetzt werden, diese Konzepte auch in wirksame Maßnahmen zu überführen. Auf der Maßnahmenebene sind verbindlich Ziele, Indikatoren und Orientierungswerte zu erstellen und ggf. bau- und planungsrechtlich abzusichern (s.o.).

(2), 1: Der Bund (oder ggf. die Länder) sollte flächendeckend Satellitendaten (z.B. Copernicus) auswerten und den Kommunen etwa über ein cloud-basiertes Datenportal jährlich aktualisierte Indikatoren für die Klimaanpassung kostenfrei zur Verfügung stellen - als eine bundesweit einheitliche Informations- und Entscheidungsgrundlage für regionale und kommunale Klimaanpassungsstrategien und daraus abgeleitete Planungsinstrumente. Dies kann z.B. Indizes zur thermischen Belastung, zu Versiegelung und Grünvolumen zur Einbindung und Weiterverwendung in Geoinformationssystemen (GIS) umfassen. Wir verweisen auf das BMDV-geförderte Vorhaben UrbanGreenEye (www.urbangreeneye.de).

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Klimaanpassungskonzepte der Länder sollten auch Parameter zur Biodiversität aufgenommen werden.

(2), 4: Ein auf die örtlichen Gegebenheiten bezogener Maßnahmenkatalog sollte auch die Aspekte Sturmereignisse und Überschwemmungen enthalten. Wir regen an, die Anpassung an wasserbezogene Auswirkungen der Klimakrise durch eine Harmonisierung mit den Maßnahmen des Aktionsprogramms Wasser aus der Nationalen Wasserstrategie zu stärken. Anpassungsmaßnahmen zur Stärkung des naturnahen Wasserrückhalts bieten großes Wirkungspotential und fördern überdies die Biodiversität

(4): Wir empfehlen nachdrücklich, auch auf Ebene der Länder die Beteiligung der und die Berichterstattung an die Öffentlichkeit ebenfalls verpflichtend zu halten und nicht der Bestimmungshoheit der Länder zu überlassen. So wird die Akzeptanz der Maßnahmen erhöht und ökologische ebenso wie soziale Aspekte werden umfassend berücksichtigt.

Radolfzell/Berlin, 28.04.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.


Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

██████████
Leiter Kommunalen Umweltschutz
Tel.: ██████████
E-Mail: ██████████

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](https://www.instagram.com/duh.de)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

